

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 31 = N.F. Bd. 11, 1866, S. 302 - 304

Die Forderung gegen einen Zimmermeister auf  
Entrichtung des Kaufschillings für das demselben  
gelieferte Bauholz gehört zur Kompetenz des  
ordentlichen Gerichtes

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Will aber behauptet werden, daß durch spätere Verhandlungen eine vertragsmäßige Abänderung des Vertrages vor sich gegangen sei, so ist dieses ebenfalls unbehelflich. Denn die Abänderung eines gerichtlich zu errichtenden und zu genehmigenden Vertrages erfordert zu ihrer Giltigkeit nicht minder die gerichtliche Errichtung und Genehmigung als die ursprüngliche Vertragseingehung.

OABG. v. 14. April 1866 RMr. 498<sup>65/66</sup>.  
77.

### 3.

Berufungssumme in Streitigkeiten über ein bleibendes Recht auf wiederkehrende Leistungen.

Die Frage: ob gegenüber dem Art. 19 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. Nov. 1861 der Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes v. 23. Mai 1846, die Berufungssumme in Civilrechtsstreiten betr., noch in Wirksamkeit bestehe? — hat der oberste Gerichtshof bejahend entschieden.

OABG. v. 5. März 1866 Reg.-Nr. 396<sup>65/66</sup>.  
G . . . r. —

Entscheidungen des obersten Gerichtshofes, Kompetenzkonflikte unter Gerichten betr.

## CLXXII.

Die Forderung gegen einen Zimmermeister auf Entrichtung des Kaufschillings für das demselben gelieferte Bauholz gehört zur Kompetenz des ordentlichen Gerichtes<sup>1)</sup>.

Drei Bauern von Unterneusees, welche dem Zimmermeister B. in Hallstadt Föhrenstämme zu Bauholz geliefert hatten, stellten wegen eines Kaufschillingsrückstandes zu 105 fl. 21 kr. gegen den

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. CLXVIII S. 239 und Nr. CLXX S. 270.

Käufer Klage bei dem k. Landgerichte Bamberg I. Dieses Gericht erkannte nach Durchführung des ersten Verfahrens auf Beweis, wogegen die Kläger Berufung einlegten, worauf das k. Bezirksgericht Bamberg als zweite Instanz am 23. Sept. 1864 die Klage wegen mangelnder Kompetenz des ordentlichen Civilrichters von Amtswegen abwies.

Die Kläger wendeten sich nun an das Handelsgericht Bamberg, wo ihnen jedoch am 24. Dez. 1864 gleichfalls die Abweisung bedeutet wurde, weil die Streitsache weder nach der Person des Beklagten, noch nach ihrem Gegenstande zum Handelsgerichte gehöre.

Die Kläger regten nunmehr den Kompetenzkonflikt an, bei dessen Entscheidung der oberste Gerichtshof das k. Bezirksgericht Bamberg als Berufungsgericht für zuständig erklärte.

Dazu sind folgende Gründe angeführt:

Nach dem Klagevorbringen hat der Beklagte, Zimmermeister B., von den Klägern 40 Föhrenstämme zu Bauholz erkaufte.

In Bezug auf die Eigenschaft des Beklagten als Zimmermeister sowohl, als auch insbesondere mit Rücksicht auf den in der Klage angezeigten Zweck, wozu der Kaufgegenstand verwendet werden soll, erscheint das ordentliche Civilgericht zur Verhandlung und Entscheidung der Sache zuständig.

Nach Art. 271 Ziff. 1 des allg. deutschen Handelsgesetzbuches bildet der Kauf oder die anderweite Anschaffung von Waaren oder anderen beweglichen Gegenständen nur dann ein Handelsgeschäft, wenn er zu dem Ende erfolgte, um dieselben als solche, sohin wieder als bewegliche Sachen, weiter zu veräußern, wobei es dann allerdings keinen Unterschied mehr macht, ob dieselben in Natur oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden sollen.

Vorliegend wurden von dem Beklagten 40 Stämme zu Bauholz, somit zu dem Behufe erkaufte, um sie für Bauten, d. i. in unbewegliche Sachen zu verwenden, ihnen daher auf diese Weise auch selbst die Natur beweglicher Gegenstände zu benehmen und sie in solchem Zustande jeder Veräußerlichkeit als selbständige Waare zu entkleiden.

Aber auch die Eigenschaft des Beklagten als Zimmermeister, dessen Beschäftigung im Wesentlichen in Verfertigung von Holzarbeiten zu Bauten, mithin für unbewegliche Sachen, besteht, weist darauf hin, daß hier kein Kauf im Sinne des vorstehenden Art. 271 Ziff. 1 vorliegt.

Die Verwendung des Holzes durch den Käufer in dieser Eigenschaft erfolgt in Ausübung seines Handwerksbetriebes, welcher lediglich in einer Werkverdingung in Bezug auf die Anfertigung von Holzarbeiten zu Bauten besteht, wobei durch Vereinigung des angekauften Materiales mit unbeweglichen Sachen diesem von selbst die Fähigkeit einer Weiterveräußerung als beweglicher Gegenstand völlig entzogen wird.

Da nun der Beklagte jedenfalls ein Kaufmann nicht ist, und das vorliegende Geschäft, wie gezeigt, auf seiner Seite auch ein Handelsgeschäft nicht enthält, so hatte das k. Bezirksgericht Bamberg durchaus keine Veranlassung, seine Zuständigkeit zur materiellen Prüfung der Sache in 2. Instanz abzulehnen.

Erf. d. OGH. v. 18. Aug. 1865 NB. Nr. 36.

— | —

### Berichtigung.

S. 283, letzte Zeile der Note, statt: „Handelsgericht Moosburg“ lies: „Landgericht Moosburg.“